



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 61](#)

Seite: 1207

II

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

II.

Innenministerium/Finanzministerium

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1999)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
III B 2 – 52.20.33 – 8616/99 – u. d. Finanzministeriums –
KomF 1425 – 3. 4 – I A 3 -

v. 8.10.1999

1.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1999 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35.000.000,— DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 ([GV. NRW. S. 468](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750, 758) – SGV. NRW.223 -.

Für die Berechnung der Zuweisungen ist die Trägerschaft zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgeblich.

2.

Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler

- der Bezirksfachklassen den Betrag von 63,32 DM,

- der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag 893,79 DM übersteigen.

3.

Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 361,69 DM übersteigen.

4.

Soweit Zweckverbände am 1. Januar 1999 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1999 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

5.

Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1997, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemeldet haben.

6.

Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

7.

Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.

8.

Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

Die Bescheide werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Bezirksregierungen erstellt und an die Gemeinden (Gemeindeverbände) übersandt. Die Einzelbeträge werden im Rahmen der Zuweisungen nach dem GFG 1999 von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Bezirksregierungen erhalten eine vom Landesamt für Datenverarbei-

tung und Statistik erstellte Übersicht über die an die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Beträge.

9.

Die den Gemeinden und Kreisen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1999 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

10.

Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.

- MBl. NRW. 1999 S.:1207